



**Geschäftsordnung des
Leitungsteams der „Katholischen
Jugend der Erzdiözese Wien“**

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	3
§ 1: Einordnung in kirchliche Strukturen.....	3
§ 2: Aufbau der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“	3
§ 3: Auslegung der Geschäftsordnung	3
Geschäftsordnung des Leitungsteams	3
I. Regelungen für das Leitungsteam	3
§ 1: Definition des Leitungsteams	3
§ 2: Mitglieder des Leitungsteams.....	4
§ 3: Aufgaben des Leitungsteams.....	5
§ 4: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Leitungsteam	5
§ 5: Häufigkeit und Sitzungszeit von Leitungsteamsitzungen; Klausuren.....	6
§ 6: Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes	6
II. Regelungen von Anstellungen innerhalb der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“	7
§ 1: Bestellungen von Hauptamtlichen	7
§ 2: Zusammensetzung der Hearingteams	7
III. Durchführungsbestimmungen für das Leitungsteam	7
§ 1: Charakter und Ort der Leitungsteamsitzungen	7
§ 2: Erstellung der Tagesordnung des Leitungsteams und die Art ihrer Verbreitung	7
§ 3: Aufgaben in Leitungsteamsitzungen	8
§ 4: Protokolle des Leitungsteams	8
Regelungen für die Vikariateebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ .	8
§ 1: Grundlegendes	8
§ 2: Geschäftsordnung oder schriftliche Regelungen der Vikariate	9
Regelungen für Projektteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“	9
§ 1: Grundlegendes	9
Schlussbestimmungen	10
ANHANG	11
Die ehrenamtlichen Vorsitzenden	11
Wahlordnung	11

Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

Allgemeine Grundsätze

§ 1: Einordnung in kirchliche Strukturen

1. Die „Katholische Jugend der Erzdiözese Wien“ ist Teil der „Katholischen Jugend Österreich“.
2. Innerhalb der Erzdiözese Wien ist die „Katholische Jugend“ sowohl ein Teil der Dienststelle „Junge Kirche“, als auch eine Gliederung der „Katholischen Aktion“.

§ 2: Aufbau der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

1. Die „Katholische Jugend der Erzdiözese Wien“ gliedert sich in die Ebenen Pfarre (Gemeinde, Entwicklungsraum, Seelsorgeraum), Dekanat, Region, Vikariat und Diözese, wobei die ersten drei nicht überall vorhanden sein müssen.
2. Bei Entscheidungen gilt das Subsidiaritätsprinzip, das heißt sie werden auf der kleinsten betroffenen Ebene getroffen, solange diese dazu im Stande ist.
3. Die Arbeit der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ orientiert sich an dem Leitbild der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“, sowie an dem der „Katholischen Jugend Österreich“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 3: Auslegung der Geschäftsordnung

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden entscheiden über die Auslegung der Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des Leitungsteams

I. Regelungen für das Leitungsteam

§ 1: Definition des Leitungsteams

1. Das Leitungsteam ist das Leitungsgremium der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“.
2. Die Leitung wird kollegial von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ausgeübt.

§ 2: Mitglieder des Leitungsteams

1. Das Leitungsteam setzt sich aus folgenden Stimmen zusammen:
 - 3 ehrenamtliche Vorsitzende der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ (siehe Wahlordnung)
 - 1 hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ (die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vereinbaren zu Beginn der Besprechung/Sitzung, wer ihre Stimme hat)
 - bis zu 3 Stimmen aus den Vikariaten (siehe „Regelungen für die Vikariatsebene der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)
 - und punktuelle Stimmen aus Projektteams, aber nur das jeweilige Projekt betreffend (siehe „Regelungen für Projektteams der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)
2. Gäste im Leitungsteam:
 - a. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, Gäste in das Leitungsteam einzuladen.
 - b. Auf Antrag eines Leitungsteammitglieds kann jeder Tagesordnungspunkt zu einer internen Angelegenheit erklärt werden.
3. Jedes Leitungsteammitglied ist berechtigt, bei Verhinderung eine*n Vertreter*in mit Stimmrecht für eine ganze Leitungsteamsitzung oder für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Leitungsteammitglied übertragen werden kann. Dabei gilt Folgendes:
 - a. Stimmübertragung:
 - von ehrenamtliche*r Vorsitzende*r an ehrenamtliche*r Vorsitzende*r
 - von ehrenamtliche*r Vorsitzende*r an die vikariatliche Stimme, aus dem Vikariat für das er*sie zuständig ist (siehe Wahlordnung)
 - von hauptamtlicher*m Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ an hauptamtliche*n Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
 - b. Eine Person darf maximal über 2 Sitze und Stimmen verfügen
 - c. Das Leitungsteam muss in geeigneter Weise vor Sitzungsbeginn über die Person und den Umfang der Vertretung in Kenntnis gesetzt werden.
 - d. Wenn Mitglieder des Leitungsteams die Sitzung frühzeitig verlassen müssen, können ihre Stimmen auch während der Sitzung übertragen werden
 - e. Vikariatliche Stimmen können nicht übertragen werden. Vertretungsregelungen sind auf Vikariatlicher Ebene zu treffen. (siehe Regelungen für die Vikariatsebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)

- f. Stimmen aus Projektteams können ebenfalls nicht übertragen werden. Aufgrund der punktuellen Teilnahme sind hier keine Regelungen zu treffen. (siehe Regelungen für Projektteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)

§ 3: Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Richtlinien für die Kommunikation nach Innen und Außen
2. Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung mit der „Jungen Kirche“
3. Stellungnahme zu inhaltlichen Fragen
4. Beschluss von Schwerpunkten, Grundsatzpositionen und Richtlinien
5. Personalfragen
 - Empfehlung bei personellen Angelegenheiten
 - Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Vorsitzenden (siehe Wahlordnung)
6. Finanzen
7. Veranstaltungen und Projekte:
 - Beschluss von diözesanen Veranstaltungen und Projekten der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
 - Einsetzen von Projektteams (siehe Regelungen für Projektteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)
 - Beratung und Beschluss von Themen der „Katholischen Jugend Österreich“
 - Beratung und Beschluss von Anliegen anderer kirchlicher Stellen
8. Controlling, Feedback, Auswertung
9. Aktualisierung von Leitbild und Regelungen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
10. Geschäftsordnung und Leitbild müssen jeweils in der aktuell gültigen Fassung auf der Homepage der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ zu finden sein.

§ 4: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Leitungsteam

1. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Sitzung des Leitungsteams:
 - a. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der ständigen Leitungsteammitglieder anwesend sind und mindestens zwei Stimmen der ehrenamtlichen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vertreten sind.
 - b. Eine Abstimmung wird im Regelfall offen und durch deutliches Handzeichen durchgeführt.

- c. Eine Abstimmung kann auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim durchgeführt werden.
- d. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen dafür gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e. Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ haben ein gemeinsames und nicht übertragbares Vetorecht in folgenden Bereichen:
 - Finanzen
 - Personalia
 - diözesane Veranstaltungen und Projekte der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
 - Einsetzung von Projektteams

Wird Veto eingelegt, so muss dies ausdrücklich als solches deklariert werden.

2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Eilverfahren:
 - a. Für den Fall, dass zwischen 2 Leitungsteamsitzungen eine dringende Angelegenheit entschieden werden muss, kann ein Beschluss per E-Mail oder in anderer geeigneter schriftlicher Weise erwirkt werden. Die Organisation obliegt dem Initiator.
 - b. Für einen gültigen Beschluss gelten dieselben Regelungen wie bei Leitungsteamsitzungen.
 - c. Im darauffolgenden Leitungsteam muss der Beschluss besprochen und protokolliert werden.

§ 5: Häufigkeit und Sitzungszeit von Leitungsteamsitzungen; Klausuren

1. Sitzungen: September bis Juni: alle 6 - 8 Wochen; Juli und August: nach Bedarf
2. Sitzungen dauern im Regelfall maximal 3 Stunden.
3. Das Leitungsteam hat die Möglichkeit, Sitzungen als Klausur durchzuführen. Dabei gelten dieselben Regelungen wie bei Leitungsteamsitzungen.

§ 6: Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes

Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes:

1. Bei Änderungen der Geschäftsordnung und des Leitbildes wird eine 2/3 Mehrheit der Leitungsteammitglieder benötigt. Mindestens 2 Stimmen der ehrenamtlichen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ müssen dafür stimmen.
2. Abstimmungen erfolgen wie in den Sitzungen des Leitungsteams.

II. Regelungen von Anstellungen innerhalb der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

§ 1: Bestellungen von Hauptamtlichen

Bestellung eines*r hauptamtlichen Mitarbeiters*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“:

1. In der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ findet ein Hearing gem. II. §2. statt, aus welchem anschließend eine Person dem Leitungsteam zur Bestellung vorgeschlagen wird.
2. Die Unterlagen der zum Hearing eingeladenen Personen müssen den ständigen Mitgliedern des Leitungsteams zeitgerecht vor dem Hearing zugeschickt werden, damit sie die Möglichkeit für Fragen etc. haben.

§ 2: Zusammensetzung der Hearingteams

Mindestens folgende Personenzahl muss bei einem Hearing anwesend sein:

- 2 ehrenamtliche Vorsitzende der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
- 1 hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

III. Durchführungsbestimmungen für das Leitungsteam

§ 1: Charakter und Ort der Leitungsteamsitzungen

1. Die Sitzungen des Leitungsteams sind nicht öffentlich.
2. Der Ort der Leitungsteamsitzungen ist im Optimalfall in 1010 Wien in den Räumlichkeiten der Erzdiözese Wien.

§ 2: Erstellung der Tagesordnung des Leitungsteams und die Art ihrer Verbreitung

1. Das Anlegen einer Möglichkeit zur Erstellung der Tagesordnung obliegt einem*r hauptamtliche*n Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“.
2. Jedes Leitungsteammitglied hat das Recht einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einzutragen bzw. eintragen zu lassen.

§ 3: Aufgaben in Leitungsteamsitzungen

Ein hauptamtliches Mitglied des Leitungsteams hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Dienste bei jeder Sitzung von alternierenden Personen ausgeführt werden:

- Protokollierung
- Verpflegung besorgen
- Moderation & Einstiegsmethode
- Geschirrdienst

§ 4: Protokolle des Leitungsteams

1. Über alle Sitzungen des Leitungsteams wird Protokoll geführt.
2. Empfänger*innen des Protokolls:
 - die ständigen Mitglieder des Leitungsteams
 - die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
 - die etwaigen anwesenden Stimmen von Projektteams
3. Das Leitungsteam hat die Möglichkeit für das Protokoll oder Teile des Protokolls diese Empfängerliste punktuell zu erweitern. Interne Punkte sind davon ausgenommen.

Regelungen für die Vikariatsebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

§ 1: Grundlegendes

1. Zur „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ eines Vikariates gehören jene Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ auf Vikariatsebene tätig sind.
2. Das Vikariat ist die vorrangige Entscheidungsebene für Veranstaltungen und Projekte der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ im jeweiligen Vikariat. Dies gilt vorbehaltlich I. §3.6.
3. Innerhalb eines Vikariates hat es eigene Regelungen bezüglich der Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu geben. Diese Regelungen sind vom Leitungsteam zu genehmigen.

4. Das Leitungsteam hat die Aufgabe sicherzustellen, dass Ehrenamtliche in Entscheidungsprozessen in den Vikariaten eine Rolle spielen und in etwaigen Leitungsgremien Sitz und Stimme haben.

§ 2: Geschäftsordnung oder schriftliche Regelungen der Vikariate

1. Jedes Vikariat (Stadt/Süd/Nord) hat eine eigene Geschäftsordnung oder schriftliche Regelung, welche nicht der Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ widersprechen darf.
2. Diese Geschäftsordnung oder schriftliche Regelung muss folgende Fragen klären:
 - a. Welches Gremium oder welche Personen die vikariatliche Stimme im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ festlegt. (Siehe I. §2.1)
 - b. Wie die Modalität der Vertretung dieser Stimme geregelt ist.
 - c. Die Periodenlänge der vikariatlichen Stimme im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
3. Die aktuell gültige Fassung der Geschäftsordnungen oder schriftlichen Regelungen der Vikariate muss auf der Homepage der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ zu finden sein.

Regelungen für Projektteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

§ 1: Grundlegendes

1. Projektteams mit punktueller Stimme im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ können nur vom Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ mittels Beschlusses eingesetzt werden.
2. Projektmitarbeiter*innen können eine Einsetzung bei den ehrenamtlichen Vorsitzenden oder den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ anregen beziehungsweise einbringen.
3. Eingesetzte Projektteams legen selbstständig fest, wer welche Aufgaben im Team wahrnimmt, wie es arbeiten möchte und welche Person das Projekt mit der auf das Projekt bezogenen Stimme im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vertritt. Diese Stimme kann jedes Mal von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden.
4. Das Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ kann die Einsetzung eines Projektteams jederzeit mittels Beschlusses widerrufen.

Schlussbestimmungen

1. Mit Beschluss dieser Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vom 03.04.2024 wird die Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vom 01.12.2017 ab den 14.4.2024 außer Kraft gesetzt.
2. Diese Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ vom 03.04.2024 setzt folgende Geschäftsordnungen der Vikariate mit Datum des Beschlusses im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ außer Kraft:
 - „Geschäftsordnung der Katholischen Jugend Weinviertel & Marchfeld“ vom 28.04.2020
 - „Geschäftsordnung der Katholischen Jugend Wien Vikariat Stadt“ vom 18.11.2018
 - „Geschäftsordnung der „Katholischen Jugend des Vikariates unter dem Wienerwald““ vom 20.09.2018
3. In den Vikariaten sind neue Geschäftsordnungen beziehungsweise schriftliche Regelungen zu treffen und dem Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ ehebaldigst zum Beschluss vorzulegen. (Siehe Regelungen für die Vikariatsebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“)

ANHANG

Die ehrenamtlichen Vorsitzenden

1. Die 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ werden mittels einer geeigneten Wahlmodalität (vgl. I. § 3.5) in ihr Amt gewählt.
2. Jede*r Vorsitzende hat ein ihm*ihr anvertrautes Vikariat. Er*Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anliegen des jeweiligen Vikariates eine gute Vertretung im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ erfahren. Hierzu benötigt es einen guten Austausch mit der*dem für das Vikariat zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter*in der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ und der Stimme des Vikariates im Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“.
3. Die (potenzielle) Zuständigkeit für ein Vikariat sollte wenn möglich schon vor Wahl der ehrenamtlichen Vorsitzenden geklärt worden sein. Dies hat durch amtierende ehrenamtliche Vorsitzende der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ oder durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ zu erfolgen.
4. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.

Wahlordnung

1. Wahlrecht

- a. Aktives Wahlrecht haben nur Ehrenamtliche, welche in der kirchlichen Jugendpastoral der Erzdiözese Wien tätig sind und die in keinem Dienstverhältnis mit der Erzdiözese Wien stehen, welches der „Jungen Kirche“ zugeordnet ist.
- b. Passives Wahlrecht (sind wählbar) haben dieselben Personen wie in 1.a. ausgenommen Priester, Diakone, Ordensleute, Personen, die das 28. Lebensjahr bereits erreicht haben und Mitglieder der Wahlkommission.

2. Einsetzung der Wahlkommission

Die Wahlkommission für die Wahl der 3 ehrenamtlichen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ ist vom Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ einzusetzen.

3. Die Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a. Kundmachung der Wahl
- b. Vorbereitung der Wahl und Festlegung der Wahlmodalität
- c. Finden und Vorstellung der Kandidat*innen

4. Durchführung der Wahl

- a. Alle ehrenamtlichen Vorsitzenden werden im gleichen Wahldurchgang gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat in diesem Wahldurchgang einen Stimmzettel auf den er*sie maximal so viele Namen schreiben kann, wie es offene Positionen gibt.
- b. Jede Person, die in einem Wahldurchgang mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht hat, ist sofort gewählt.
- c. Wenn in einem Wahldurchgang mehr Personen mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen, als es offene Positionen gibt, werden die offenen Positionen mit den bestplatzierten Personen besetzt.
- d. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Personen durchgeführt.
- e. Für die verbleibenden offenen Positionen wird aus den nächstbestplatzierten Kandidat*innen in einem neuen Wahldurchgang gewählt. Dabei wird jeweils eine Person mehr in den nächsten Wahldurchgang zugelassen, als es zu wählende Positionen gibt.
- f. Gibt es nach dem 3. Wahldurchgang kein Ergebnis, obliegt das weitere Vorgehen der Wahlkommission.
- g. Die Wahl erfolgt geheim.
- h. Die Zählung der Stimmen und die Überprüfung auf Gültigkeit wird von den Mitgliedern der Wahlkommission durchgeführt, die bei Bedarf erweitert werden kann.